

## Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1485

### Fassadensanierung bei der Kirche St. Martin in Laupersdorf: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

---

#### 1. Erwägungen

Die Kirche St. Martin in Laupersdorf steht unter kantonalem Denkmalschutz. Sie wurde 1860 vom Architekten Alfred Zschokke erbaut. 1959 erfolgte eine Modernisierung. Nun ist vorgesehen, die Fassade des Gotteshauses zu sanieren. Gleichzeitig sollen auch die Innenwände gereinigt und die Umgebung neu gestaltet werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 680'800.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 368'000.--
Kantonsbeitrag 22 %	Fr. 80'960.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. <u>4'048.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 76'912.-- =====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

#### 2. Beschluss

2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Laupersdorf, Laupersdorf, wird an die Fassadensanierung bei der Kirche St. Martin in Laupersdorf ein Beitrag von **maximal Fr. 76'912.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2005) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2005** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2008 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

### 2.3 Auflagen und Bedingungen:

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser).

Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn (3) rl/KircheSt.Martin,Laup.doc

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br

Kant. Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf